

(2) In der Kostenträgerzeitrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung der Selbstkosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen, bezogen auf den Abrechnungszeitraum;
- Nachweis der Selbstkostensenkung;
- Ermittlung des nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen differenzierten Ergebnisses durch Gegenüberstellung der Selbstkosten zu den Erlösen bzw. den zu innerbetrieblichen Preisen bewerteten Erzeugnissen und Leistungen;
- Kontrolle der Selbstkosten durch Gegenüberstellung zu kostenträgerbezogenen Vorgaben bzw. Normativen.

(3) In der Kostenträgerstückrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Kalkulation der Selbstkosten und des Ergebnisses je Mengeneinheit eines Kostenträgers oder Auftrages;
- Kontrolle der Selbstkosten je Mengeneinheit durch Gegenüberstellung tatsächlicher zu normativen Selbstkosten bzw. Ausweis der Abweichungen von den normativen Selbstkosten.

§63

(1) Kostenträger sind Erzeugnisse und Leistungen, auf die Selbstkosten zugerechnet werden. Erzeugnisse der Bau- und Montageproduktion sind grundsätzlich die einzelnen Erzeugnisse (Bauwerke) bzw. Teilerzeugnisse (komplette Teilleistungen), die ein Baubetrieb herstellt und verkauft, entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur. Bei Generalauftragnehmerschaft gilt diese Regelung für Ausrüstungsleistungen sinngemäß. Ausnahmen sind in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen.

(2) Bei einem umfangreichen Sortiment der übrigen Erzeugnisse und Leistungen können auf der Grundlage ihrer Gleichartigkeit Kostenträgergruppen gebildet werden.

(3) Für Erzeugnisteile, Baugruppen und Teilleistungen können Teilkostenträger gebildet werden.

(4) Die Bildung der Kostenträger und -gruppen hat für die Planung und Abrechnung nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen, eine Zusammenfassung entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu ermöglichen sowie die Anforderungen der Nutzungsabrechnung und Preisbildung zu berücksichtigen.

§64

(1) Die Gesamtselbstkosten sind zu gliedern nach planbaren Kostenarten in der Unterteilung

technologische Kosten,
Leitungskosten,
nicht planbaren Kostenarten.

(2) Technologische Kosten sind Kosten, die für den unmittelbaren Produktionsprozeß sowie für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungstätigkeiten entstehen. Zu den technologischen Kosten gehören auch Kosten, die als unmittelbare Voraussetzung des Produktionsprozesses dienen (Kosten für Baustelleneinrichtung, Baustellenberäumung u. a.).

(3) Leitungskosten entstehen für die technische und ökonomische Leitung des Betriebes. Abteilungsleitungen-

kosten sind der Teil der Leitungskosten, der für die technische und ökonomische Leitung der produzierenden bzw. Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsabteilungen und/oder anderer Betriebsbereiche entsteht. Betriebsleitungskosten sind der Teil der Leitungskosten, der für die technische und ökonomische Leitung, Planung, Abrechnung, Kontrolle, Sicherung und Verwaltung des Betriebes entsteht. Den Betriebsleitungskosten sind auch die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Selbstkosten auszuweisenden Betreuungskosten zuzurechnen. Innerhalb der Leitungskosten sind auch die Beschaffungs- und Absatzkosten zu erfassen.

(4) Nicht planbare Kostenarten sind die Kostenarten; die in gesetzlichen Bestimmungen als solche festgelegt sind.

§65

(1) Für die Ermittlung der Gesamtselbstkosten ist folgendes Kalkulationsschema als Grundschemata anzuwenden:

Technologische Einzelkosten	
+ Technologische Gemeinkosten	
= Technologische Kosten	
+ Abteilungsleitungskosten	
= Abteilungskosten	
-)- Betriebsleitungskosten	
= Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten	
+ Nicht planbare Kostenarten	
= Gesamtselbstkosten	

Leitungskosten sowie die nicht planbaren Kostenarten können als Einzel- oder Gemeinkosten auftreten.

(2) Bei Anwendung normativer Kalkulation können die Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten nach normativen Gesamtselbstkosten und nach Abweichungen von den normativen Gesamtselbstkosten unterteilt werden. In den Betrieben sind die nicht planbaren Kostenarten sowie bei Anwendung normativer Kalkulation die positiven und negativen Abweichungen von den normativen Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten vorrangig auf der Kostenstelle bzw. als Kostenarten oder Kostenkomplexe zu kontrollieren. Für die im Grundschemata der Kalkulation gemäß Abs. 1 vorgesehenen nicht planbaren Kostenarten ist die Möglichkeit ihrer Zurechnung auf die Kostenträger zu sichern.

(3) Einzelkosten sind der Teil der Gesamtselbstkosten, der für die Kostenträger direkt erfaßt und ihnen zugerechnet wird. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Aussagefähigkeit sind die Gesamtselbstkosten soweit wie möglich direkt zuzurechnen.

(4) Die technologischen Einzelkosten für die Bau- und Montageproduktion sind mindestens zu gliedern in

- Vorhalteentgelte (Abschreibungen und Reparaturentgelte);
- Grundmaterial;
- Nachauftragnehmerleistungen;
- technologische Transportleistungen für Erd- und Trümmernmassen;
- Lohn.